

Kanzlei
Uphoff & Henke
Rechtsanwälte und Notar



Einwurf-Einschreiben
Kanzlei Uphoff & Henke, Postfach 1627, 59359 Werne

Herrn
Marcus Zimmermann
Pützstr. 6a
53343 Wachtberg

VB Anlage 4

WBV ./. Zimmermann

Rechtsanwalt • Notar a. D.
Klaus Uphoff

Tätigkeitsschwerpunkte
Arbeitsrecht
Familien- und Erbrecht
Verkehrsunfall- u. Straf- sowie
Ordnungswidrigkeitenrecht

Rechtsanwalt • Notar
Jürgen Henke

Tätigkeitsschwerpunkte
Bau- u. Architektenrecht
Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
Handels- u. Gesellschaftsrecht

Stockumer Straße 30 59368 Werne
Postfach 1627 59359 Werne
Telefon (0 23 89) 70 21 und 70 22
Telefax (0 23 89) 13 51
E-Mail: kanzlei@uphoff-henke.de
Homepage: www.uphoff-henke.de

Bürozeiten montags bis freitags
8.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 17.00 Uhr

vertretungsberechtigt an allen
Oberlandesgerichten, Landesgerichten,
Amtsgerichten sowie den Arbeits-, Sozial-
und Verwaltungsgerichten

Werne, 16.06.2014
Reg.-Nr.: 00170/11 h/Sa
**-bei Antwort und Zahlung
unbedingt angeben-**

• **Sachbearbeiter:** RA Henke
Sekretariat: Frau Berger/Frau Rohe
Durchwahl: 02389/7859-13
kanzlei@uphoff-henke.de

Sehr geehrter Herr Zimmermann,

anliegend überreiche ich zum Zwecke der Zustellung die Entscheidung des WBV-
Rechtsausschusses vom 22.05.2014.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt

Stadtsparkasse Werne
IBAN: DE91 4105 1605 0000 0206 69
BIC: WELADED1WRN

Volksbank Kamen-Werne eG
IBAN: DE58 4436 1342 0013 1377 00
BIC: GENODEM1KWK

Postbank Dortmund
IBAN: DE85 4401 0046 0042 4224 65
BIC: PBNKDEFF

Begründung:

I.

Der Berufungsführer ist Kader-Schiedsrichter im Spielbetrieb des Berufungsgegners.

Der Schiedsrichterkader wurde vom Berufungsgegnern mit einem Schiedsrichter-Hemd ausgestattet, das neben dem WBV-Logo Werbung von basketballdirekt.de aufweist. Da der Berufungsführer kein derartiges Hemd angefordert hatte, traf der Berufungsgegnern durch den Vizepräsidenten VI-Schiedsrichterwesens-Roland Wingartz mit E-Mail vom 18.03.2014 folgende Entscheidung:

„Hallo Markus,

mit großer Verwunderung lese ich, dass du entgegen deiner Zusage von letzter Woche, dir noch keine korrekte Kader-Kleidung beschafft hast. Wie telefonisch angekündigt, werden wir dich bis auf weiteres von allen Kader-Spielen abziehen, bis der Nachweis vorliegt, dass du im Besitz der korrekten Hemden bist.

Desweiteren liegt uns eine Beschwerde der BG Bonn/Meckenheim TuS vor. Bis zur endgültigen Klärung werden wir dich von allen Spielen mit Beteiligung der beiden Vereine, zum Schutz ALLER Personen absetzen. Nach weiteren Nachforschungen wirst du auch zu diesen Vorwürfen Stellung nehmen können.“

Nach Zusage des Berufungsführers, die Kaderspiele in vorgeschriebener Kleidung wahrzunehmen, hob der Berufungsgegnern mit E-Mail des Vizepräsidenten VI Roland Wingartz vom 21.03.2014 die Entscheidung, den Berufungsführer von allen Kaderspielen abzu ziehen auf. Er teilte dem Berufungsführer mit, nach Rücksprache mit den Ansetzern Spiele für das Wochenende zuzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 24.03.2014 verwies der Berufungsführer darauf, dass der Vizepräsident VI die Entscheidung dahingehend aufgehoben habe, dass der WBV ihm wieder Kader Ansetzungen zukommen lasse. Insoweit erklärte der Berufungsführer seinen Antrag als erledigt. Hinsichtlich der Spielansetzungen BG Bonn/Meckenheim sei die Entscheidung nicht aufgehoben worden; er habe seine Ansetzungen noch nicht zurückerhalten.

Der Berufungsführer beantragt,

1. die Entscheidung des Vizepräsidenten VI aufzuheben;
2. den WBV zu verurteilen, ihn erneut bei den entzogenen Spielen anzusetzen, hilfsweise den WBV zu Schadensersatz in Höhe von 175,00 EUR zu verurteilen;
3. dem Verband die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Er vertritt die Auffassung, die Absetzung von allen Spielen mit Beteiligung der Vereine BG Bonn/Meckenheim TuS sei rechtswidrig und durch keine sachlichen Gründe gerechtfertigt; insbesondere trafen die Vorwürfe der Vereine nicht zu.

Der Berufungsgegner beantragt sinngemäß,

die Berufung zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, die Verpflichtung, vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung zu tragen, sei rechtmäßig. Bis zur endgültigen Klärung der Beschwerde der Vereine BG Bonn/Meckenheim TuS sei es gerechtfertigt, den Berufungsführer von allen Spielen mit Beteiligung der beiden Vereine zum Schutz aller Beteiligten abzusetzen. Nach Aufhebung seiner Entscheidung bezüglich der Trikot-Frage habe er - unstreitig- dem Berufungsführer anderweitige Spielansetzungen zugeteilt.

Der ursprünglich vom Berufungsführer beantragte vorläufige Rechtschutz ist durch Entscheidung vom 24.03.2014 abgelehnt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Prozessvortrages wird auf die wechselseitig eingereichten Schriftsätze verwiesen.

II.

Die gegen die Entscheidung des Vizepräsidenten VI des Berufungsgegners vom 19.03.2014 gerichtete Berufung ist zulässig, jedoch nicht begründet.

1. Die Berufung ist zulässig, insbesondere hat der Berufungsführer die Berufungsform – und fristgerecht eingelegt.
2. Soweit der Berufungsführer bezüglich des Antrages zu 1.) die Hauptsache für erledigt erklärt hat, nachdem der Berufungsgegner seine Entscheidung vom 18.03.2014 teilweise zurückgenommen hat, war die Feststellung der Erledigung auszusprechen.

Zu entscheiden ist insoweit über die Kostentragungspflicht.

Hätte der Berufungsgegner seine Entscheidung bezüglich des Trikot-Tragens nicht aufgehoben, so hätte der Rechtsausschuss darüber befinden müssen, ob die Entscheidung rechtmäßig oder rechtswidrig war.

Die Verpflichtung, offizielle Schiedsrichterkleidung zu tragen, ergibt sich aus § 14 Ziff. 1.) bis 3.) der Schiedsrichterordnung WBV beschlossen vom Verbandstag 2013. Die Vorschrift verweist auf § 10 Ziff. 2.) der Schiedsrichterordnung des DBB.

Danach ist der Schiedsrichter verpflichtet, die offizielle DBB-Schiedsrichterkleidung zu tragen. Werbung auf der Schiedsrichterkleidung regelt der für den Wettbewerb zuständige Veranstalter, vorliegend also der Berufungsgegner.

Gegen diese Vorschriften der Schiedsrichterordnungen sowohl des WBV als auch des DBB hat der Berufungsführer bis zur seiner Bereitschaft, zukünftig offizielle Schiedsrichterkleidung zu tragen, verstoßen.

Wenn in § 13 der Schiedsrichterordnung des DBB geregelt ist, dass Schiedsrichter sofern sie eine andere als die offizielle Schiedsrichterkleidung tragen, mit Strafen durch die Spielleitung belegt werden können, schließt dies nach Auffassung des Rechtsausschusses die zusätzliche Absetzung eines Schiedsrichters gem. § 3 Ziff. 2.) der Schiedsrichterordnung des DBB nicht aus, sollte dieser nicht die offizielle Schiedsrichterkleidung tragen. Allein durch die Zahlung einer Strafe konnte sich der Schiedsrichter nicht sozusagen von seiner Verpflichtung „freikaufen“, um zukünftig weiterhin gegen die Kleiderordnung verstoßen zu können.

Dass die offizielle Schiedsrichterkleidung mit einem Werbeaufdruck versehen ist, berechtigt nicht dazu, das Tragen dieser Kleidung zu verweigern. Es ist das legitime Recht des Berufungsgegners, Kooperationen mit Sponsoren aus der Wirtschaft einzugehen; nur so kann ein eingetragener gemeinnütziger Verein die Beiträge seiner Mitglieder finanzierbar gestalten. Ein irgendwie gearteter anstößiger Inhalt der Werbung wird vom Berufungsführer weder behauptet noch ist dieser sonst ersichtlich. Wäre also das erledigende Ereignis nicht eingetreten, so wäre der Berufungsführer auf der Grundlage des jetzigen Sach- und Streitstandes unterlegen, so dass ihm auch nach Erledigung die Kosten insoweit aufzuerlegen sind.

3. Dem Berufungsgegner obliegt gem. § 3 Ziff. 2c der Schiedsrichterordnung des deutschen Basketballbundes e.V. die An-, Um-/Absetzung der Schiedsrichter zu allen Spielen. Die Schiedsrichterordnung des DBB ist gem. § 1 der Schiedsrichterordnung des WBV Bestandteil der Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des WBV; aller Ordnungen sind als Einheit zu betrachten.

Der Rechtsausschuss verkennt nicht, dass der Berufungsgegner nicht willkürlich von einem diesbezüglichen Recht der Absetzung eines Schiedsrichters Gebrauch machen darf.

Der Berufungsgegner weist in seiner Stellungnahme vom 24.04.2014 darauf hin, in denjenigen Fällen, in den es zu vehementen Beschwerden seitens eines Vereines gegenüber einem Schiedsrichter kommt und diese nicht überprüfbar sind, seitens der Einsatzleitung ein Tausch der Ansetzung mit Beteiligung des entsprechenden Vereins zum Schutz aller Beteiligten vorgenommen wird.

Dies ist nach Auffassung des Rechtsausschusses eine sachgerechte Erwägung, um insoweit deeskalierend zu wirken. Dieses Recht dient gerade auch dem Schutz des Schiedsrichters vor weiteren Anfeindungen.

Der Rechtsausschuss weist darauf hin, dass nach seiner Auffassung der Berufungsgegner jedoch verpflichtet ist, erneut Ansetzungen vorzunehmen, sollte sich nach Überprüfung herausstellen, dass die vorgetragenen Beschwerden unbegründet oder nicht aufklärbar sind.

Da die Entscheidung rechtmäßig ist, ist auch der Hilfsantrag auf Schadensersatz unbegründet.

Da der Berufungsführer auch insoweit unterlegen ist, waren ihm insgesamt die Kosten aufzuerlegen

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das Urteil zu Ziff. 2.) findet das Rechtsmittel der Revision statt. Sie muss innerhalb einer Woche nach Erhalt dieser Entscheidung beim Vorsitzenden des DBB-Rechtsausschusses, Herrn Frank Oliver Leist, Volksdorfer Grenzweg 92 C, 22359 Hamburg, unter Vorlage der angegriffenen Entscheidung eingegangen sein. Die Revision ist ferner binnen einer Frist von einer Woche nach Erhalt dieser Entscheidung zu begründen. Für die weiteren Formerfordernisse wird auf § 18 der DBB-Rechtsordnung verwiesen.

Ein auf die Entscheidung über Kosten und Gebühren beschränktes Rechtsmittel ist unzulässig.

Werne, den 22.05.2014

gez. Henke

Jürgen Henke

gez. Neumann

Christian Neumann

gez. Rau

Jürgen Rau